

1. Vertragsparteien

Die Projekt Kraft Facility- und Projektmanagement GmbH wird in diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen als Projekt Kraft bezeichnet. Der Auftraggeber wird hier als Kunde bezeichnet.

2. Vertragsgrundlagen

Die Vertragsgrundlagen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde:

- a) das Leistungsverzeichnis einschließlich der dem Leistungsverzeichnis zugrunde liegenden Zeichnungen, Muster und Pläne (soweit beiden Parteien vorliegend),
- b) diese Allgemeinen Auftragsbedingungen der Projekt Kraft,
- c) die VOB/B in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung,
- d) das Werkvertragsrecht des BGB

Bei Widersprüchen gilt die vorstehende Rang- und Reihenfolge.

Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von Projekt Kraft ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

3. Rechtswahl, anwendbare Vorschriften

Für die Durchführung dieses Vertrages gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit in diesen Vertragsbedingungen oder anderen Vertragsbestandteilen nach Ziff. 2 dieser Auftragsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, finden somit die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere die Regelungen der §§ 631 ff. BGB Anwendung. In diesem Zusammenhang besteht zwischen den Parteien Einigkeit, dass die Regelungen über den Bauvertrag nach §§ 650a bis 650h BGB ungeachtet der Einordnung dieses Vertrages als Bauvertrag i.S.v. § 650a BGB Anwendung finden sollen.

4. Ausführung der Leistungen der Projekt Kraft

Die Regelungen des § 4 Abs. 7 und Abs. 8 VOB/B finden auf das Vertragsverhältnis keine Anwendung.

5. Leistungsänderungen / Mehr- oder Minderungen/Vergütungsanpassung

Die Regelungen des § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B finden auf das Vertragsverhältnis keine Anwendung. Für Leistungsänderungen gelten vielmehr ausschließlich die gesetzlichen Regelungen, insbesondere diejenigen des 650b BGB.

Die Regelungen des § 2 Abs. 5, 6 und 7 Nr. 2 VOB/B finden auf das Vertragsverhältnis keine Anwendung. Für die Vergütungsanpassung bei Anordnungen von Leistungsänderungen

gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere diejenigen des 650c BGB

Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen der VOB/B, insbesondere § 2 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 7 Nr. 1, Abs. 8 Nr. 2 und 3 und Abs. 9 VOB/B.

6. Ausführungsfristen

Soweit von den Vertragsparteien vereinbarte Termine nicht ausdrücklich als verbindliche Vertragsfristen bezeichnet wurden, gelten diese nicht als verbindliche Vertragsfristen im Sinne von § 5 Abs. 1 VOB/B. § 5 Abs. 2 VOB/B findet auf das Vertragsverhältnis keine Anwendung.

Im Übrigen bleiben die Regelungen des § 5 VOB/B unberührt.

7. Rücktritt

Der Rücktritt vom Vertrag ist für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

8. Kündigung durch den Kunden

Hinsichtlich der Kündigung des Vertrages durch den Kunden gelten findet § 8 VOB/B auf das Vertragsverhältnis keine Anwendung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere diejenigen der §§ 648, 648a und 650h BGB; § 648a Abs. 2 BGB wird jedoch abbedungen.

9. Kündigung durch Projekt Kraft

Hinsichtlich der Kündigung des Vertrages durch Projekt Kraft gelten die Regelungen der VOB/B sowie die gesetzlichen Regelungen. § 648a Abs. 2 BGB wird jedoch abbedungen.

10. Abnahme

Für die Abnahme der Leistungen der Projekt Kraft gilt § 12 VOB/B ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen mit Ausnahme von § 12 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 VOB/B, welcher auf das Vertragsverhältnis keine Anwendung findet.

11. Mängelansprüche des Kunden/Haftung der Projekt Kraft wegen Pflichtverletzung

Für Ansprüche des Kunden wegen Mängeln an der Werkleistung der Projekt Kraft zum Zeitpunkt der Abnahme oder auf solchen Mängeln zum Zeitpunkt der Abnahme beruhender Ansprüche gilt § 13 VOB/B; nur soweit § 13 VOB/B keine abschließende, vom Gesetz abweichende Regelung enthält, gelten die gesetzlichen Regelungen ergänzend. Für Ansprüche des Kunden wegen sonstiger Pflichtverletzungen der Projekt Kraft gelten die Regelungen der VOB/B sowie, wenn in der VOB/B nichts Abweichendes vereinbart ist, die gesetzlichen Regelungen. Hinsichtlich der voranstehenden Ansprüche gelten jedoch folgende Einschränkungen:

Für Schäden am Bauwerk ist Haftung der Projekt Kraft dem Grunde nach auf den unmittelbar damit zusammenhängenden Schaden begrenzt. Für sonstige Schäden, die nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, haftet Projekt Kraft überdies nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit von Projekt Kraft keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt wurden. Im Falle der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet Projekt Kraft für sonstige Schäden dem Grunde nach nur für den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden.

Die Haftung für vorstehende Schäden ist der Höhe nach begrenzt auf die vereinbarte Vergütung. Diese Haftungsbegrenzung der Höhe nach gilt nicht, wenn der Schaden von Projekt Kraft vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde oder der Schaden auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.

12. Verjährung von Mängelansprüchen

Hinsichtlich der Verjährung von Mängelansprüchen gilt § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VOB/B. Hiervon abweichende Verjährungsfristen wurden zwischen den Parteien vertraglich nicht vereinbart.

13. Zahlungen

Für Abschlagszahlungen und die Schlusszahlung und deren Fälligkeit gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere diejenigen der §§ 632 a und 641 BGB. § 16 VOB/B findet auf das Vertragsverhältnis keine Anwendung.

14. Sonstige Vereinbarungen

Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegen Projekt Kraft ist ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der Projekt Kraft ausgeschlossen.

Eine Aufrechnung von Forderungen des Kunden gegen Forderungen der Projekt Kraft ist nur mit Forderungen des Kunden zulässig, die entweder von Projekt Kraft nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, die ein Handelsgewerbe betreiben, oder mit solchen natürlichen oder juristischen Personen, die durch Eintragung im Handelsregister oder durch Gesetz solchen Kaufleuten gleichgestellt sind, ist Gerichtsstand nach Wahl der Projekt Kraft entweder Freiburg, Bonn, Biedermannsdorf, der Sitz des Kunden oder dasjenige Gericht, in dessen Gerichtsbezirk das Bauvorhaben liegt. Der Kunde hat Projekt Kraft vor Anrufung des Gerichts zur Ausübung des Wahlrechts aufzufordern.

Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt darüber hinaus auch, wenn der Kunde keinen Allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vertragsunterlagen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Projekt Facility- und Projektmanagement GmbH
Freiburg 2018